

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1102601/012-2011

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Dr. Katschnig

(0 27 42) 9005
Durchwahl
12474

Datum

13. Dezember 2011

Betrifft

Entwurf einer Änderung des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes, Regierungsvorlage

HOHER LANDTAG!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 14.12.2011

Ltg.-**1063/St-8/1-2011**

Ko-Ausschuss

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes wird berichtet:

I. Allgemeiner Teil:

Die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichische Stabilitätspakt 2011) setzt die unionsrechtlichen Regelungen über die Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten um und regelt die innerstaatliche Haushaltskoordinierung. Hintergrund für den Stabilitätspakt ist die Verpflichtung Österreichs, übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden.

Gemäß Artikel 10 des Österreichischen Stabilitätspakts 2011 legen der Bund bundesgesetzlich für die Bundesebene und die Länder einschließlich Wien rechtlich verbindliche Haftungsobergrenzen für die jeweilige Landesebene und landesrechtlich für die jeweilige Gemeindeebene fest.

Als Haftung gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2011 gelten, unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wie z.B. Bürgschaft, Garantie, Patronatserklärung, etc., sämtliche Erklärungen, nach denen der Haftungsgeber bei Eintritt normierter Haftungstatbestände zur Leistung herangezogen werden kann.

Es soll daher das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz dahingehend geändert werden, dass die von der Landesregierung gemäß § 72 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 zu erlassenden Bestimmungen über die Haftungsobergrenze der Gemeinden sowie die Risikovorsorge der Gemeinden für Haftungen auch von den Städten mit eigenem Statut anzuwenden sind.

1. Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 115 Abs. 2 B-VG

1. Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, LGBl. 0814:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

2. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Andere landesrechtliche Vorschriften sind vom vorliegenden Gesetzesentwurf nicht betroffen.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die in diesem Entwurf enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger mit sich. Da die Bestimmungen über die Haftungsobergrenze der Gemeinden sowie die Risikovorsorge der Gemeinden für Haftungen anzuwenden sein sollen, wird in weiterer Folge die Finanzsicherheit der Städte mit eigenem Statut im noch stärkeren Maße gewährleistet sein.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diesem Entwurf stehen keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften entgegen.

5. Mitwirkung von Bundesorganen:

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

6. Auswirkungen auf Ziele des Klimabündnisses:

Auswirkungen auf Ziele des Klimabündnisses sind nicht zu erwarten.

I. Besonderer Teil:

1. Zu Z. 1:

Da vorgesehen werden soll, dass die Bestimmungen über die Haftungsobergrenze der Gemeinden sowie die Risikovorsorge der Gemeinden für Haftungen anzuwenden sind, soll dies auch in der Überschrift des § 54 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz entsprechend zum Ausdruck kommen.

1. Zu Z. 2

Dem § 54 Abs. 2 soll ein Satz angefügt werden, dass die Bestimmungen über die Haftungsobergrenze der Gemeinden sowie die Risikovorsorge der Gemeinden für Haftungen auch von den Städten mit eigenem Statut anzuwenden sind. Dies ist in Ausführung des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011 geboten und soll dadurch die Finanzsicherheit der Städte mit eigenem Statut im noch stärkeren Maße gewährleistet sein.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über eine Änderung des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. S o b o t k a
Landeshauptmann-Stellvertreter

NÖ Landesregierung
Dr. Leitner
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung